



## Leitfaden zum Corona-Infektionsschutz im Pastoralen Raum Corvey

(Stand: 26.04.2021/Änderungen und Aktualisierungen sind **gelb** hinterlegt!)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>Präambel</b> .....	3
<b>Teil 1: Kirchen und Gottesdienste</b> .....	4
I Feier von Gottesdiensten .....	4
II Gottesdienste in Kirchenräumen .....	4
III Gottesdienste unter freiem Himmel .....	7
IV Beisetzungen .....	7
V Gottesdienstübertragungen .....	8
VI Nichtgottesdienstliche Versammlungen in Kirchenräumen .....	8
<b>Teil 2: Pfarrheime</b> .....	8
<b>Teil 3: Pfarrbüros</b> .....	9
<b>Teil 4: Büchereien</b> .....	9
<b>Teil 5: Corona-Tests</b> .....	9
<b>Teil 6: Abschließende Hinweise</b> .....	10
<b>Teil 7 Anlagen</b> .....	10

## Präambel

Die weitere Verbreitung des Coronavirus verändert derzeit das gesamte Leben im Erzbistum Paderborn und somit auch im Pastoralen Raum Corvey. Sie hat nicht nur enorme Auswirkungen auf das öffentliche Leben. Auch für die Kirche bringt sie teilweise schmerzliche Einschränkungen des Glaubens-Lebens mit sich.

Mit diesem Leitfaden wollen wir den Herausforderungen Rechnung tragen und verantwortungsvoll kirchliches Leben gestalten.

Grundlage dieser Leitlinien ist die Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in der ab 23.04.21 geltenden Fassung und die nachfolgende Anpassung der Corona-Schutzregelungen des Erzbistums Paderborn.

Die folgenden Regelungen werden bei Bedarf an die aktuelle Landesgesetzgebung bzw. Vorgaben des Erzbistums angepasst, aktuell befristet bis zum 14.05.21.

Die aktuellen Regeln der Landesregierung können hier entnommen werden:  
<https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

# Teil 1: Kirchen und Gottesdienste

## I Feier von Gottesdiensten

1. Die Feier der Eucharistie ist notwendige Handlung der katholischen Kirche, weil sie den Kern des Glaubens in besonderer Weise darstellt: Tod und Auferstehung Jesu Christi. Unser Auftrag als Kirche ist es daher, für die Gläubigen auch und besonders durch die **Feier der Gemeindemesse und anderer Präsenzgottesdienste** da zu sein. So wird Raum gegeben, in dem sie unter anderem ihre Ängste und Nöte vor Gott bringen und Ruhe und Frieden finden können. Gerade in der Feier der Eucharistie können sie erfahren, dass der Tod überwunden ist – ein Zeichen der Hoffnung, das gerade in Krisenzeiten von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Der **PV-Leiter entscheidet** nach Beratung mit dem Pastoralteam und nach Anhörung der örtlichen Gremien über die Feier von Präsenzgottesdiensten, die unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen einschließlich der nachfolgend genannten Bedingungen stattfinden.
3. Für alle Gottesdienste besteht eine **Informationspflicht** an die örtlichen Behörden, d. h. der örtlichen Behörde (im Regelfall das Ordnungsamt) ist mitzuteilen, wann und wo Gottesdienste gefeiert werden. Diese Informationspflicht gilt durch die grundsätzliche Mitteilung **durch das Zentrale Pfarrbüro** an die Behörde, dass Gottesdienste stattfinden, als erfüllt. Diese Gottesdienste werden unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Schutzverordnung und der mit der Staatskanzlei in Düsseldorf abgesprochenen kircheninternen Regeln gefeiert.

## II Gottesdienste in Kirchenräumen

1. In der Kirche ist der **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen** einzuhalten (CoronaSchVO §2).
  - a. Dies bestimmt die Anzahl der in der Kirche zur Verfügung stehenden Plätze und damit die Anzahl der Gottesdienstteilnehmer. Insgesamt können **maximal 250 Personen** am Gottesdienst teilnehmen.
  - b. Die Kirchenbänke sind entsprechend hergerichtet, damit der Mindestabstand von 1,5 m in jede Richtung eingehalten werden kann. Ausgenommen hiervon sind Personen desselben Hausstandes, die nicht getrennt werden, so dass sich dann die Personenzahl pro Kirchenbank erhöhen kann.
  - c. Die Abstandsregelungen können nicht durch die sogenannte besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) ersetzt werden.
  - d. Ist die maximale Anzahl der Plätze besetzt, können keine weiteren Gläubigen an dem Gottesdienst teilnehmen.
2. Für Gottesdienste, bei denen große Teilnehmerzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der coronagemäßen räumlichen Kapazität führen können, ist die Durchführung eines vorgängigen **Anmeldeverfahrens** verpflichtend. **Das Pastoralteam berät im Vorfeld und legt fest, für welche Gottesdienste eine Anmeldeverfahren erforderlich ist. In Bedarfs- und ortsspezifischen Einzelfällen stimmen sich der PV-Leiter, der Kirchenvorstand und der Pfarrgemeinderat ab.**
3. Die Kirchengemeinden organisieren für Gottesdienste einen **Ordnungs- und Willkommensdienst**, der den Zugang zu den im Kirchenraum ausgewiesenen Plätzen regelt und beim Verlassen der Kirche/der Kirchenvorplatzes behilflich ist.

Im Kirchenraum (inklusive Sakristei) besteht zwingend die Verpflichtung zum **Tragen einer medizinischen Maske** (ausgenommen Zelebranten und liturgische Dienste im Altarraum) während der gesamten Dauer des Gottesdienstes besteht. Das gilt auch für die Kommunionsspenderinnen und -spender bei der Austeilung der Kommunion sowie in der Sakristei. Gottesdienst-Teilnehmer tragen im Kirchenraum durchgängig eine medizinische Maske, also auch auf dem Sitzplatz und auf dem Weg zum und vom Kommunionempfang. Medizinische Masken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind die sogenannten OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95).

4. Die Gottesdienst-Teilnehmer sind zu dokumentieren (einfache Rückverfolgbarkeit); die **Dokumentation** ist 4 Wochen aufzubewahren. Dies kann – in Entscheidung von KV/PGR vor Ort – erfolgen durch Listen oder Anmeldezettel.
  - a. Das Zentrale Pfarrbüro stellt Kopiervorlagen für Listen und Anmeldezettel zur Verfügung (s. Anlage). Wird weitere Unterstützung benötigt, bitte an das Zentrale Pfarrbüro wenden.
  - b. Die ausgefüllten Listen, die Namen, Adresse und Telefonnummer dokumentieren, sind pro Gottesdienst 4 Wochen vor Ort (in einem geschlossenen Umschlag o. ä. und gesichert vor dem Zugriff Unbefugter, etwa im Sakristeiresor) aufzubewahren und dann zu vernichten.
  - c. Als zusätzliches Angebot ist es Besuchern gestattet, sich über die „LUCA-App“ zu registrieren. In diesem Fall ist eine Registrierung per Liste oder Anmeldezettel nicht mehr erforderlich! Ansprechpartner ist der Verwaltungsleiter im Zentralen Pfarrbüro.
5. Toiletten sind für Kirchenbesucher zugänglich.
6. Die liturgischen Dienste – Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer – sind auf ein Minimum zu reduzieren.
  - a. Die Einteilung dieser Dienste erfolgt in ortsüblicher Weise.
  - b. Über den Einsatz im Altarraum während des Gottesdienstes entscheidet der Zelebrant.
7. Regelungen zur **Kirchenmusik**:
  - a. Der **Gemeindegesang** im Gottesdienst ist **untersagt**.
  - b. Wo es möglich ist, sollten Lieder vorgesungen werden, durch Organist/Kantor/Schola oder Zelebrant.
  - c. Chorgesang und Instrumentalmusik sind im Gottesdienst weiter möglich, **solange es sich um Musik handelt, die der Gottesdienstgestaltung dient und keinen Konzertcharakter hat**. Hierbei gilt für den Gesang eine Abstandsregel von 2 m untereinander. Zwischen Darstellern und Publikum muss ein Mindestabstand von 4 m gesichert werden. Gleiches gilt für Personen, die Blasinstrumente spielen.
  - d. Zur Vorbereitung der Liturgie dürfen Chöre und Scholen unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln proben, das diese Proben als zur Liturgie gehörig gesehen werden.
  - e. **Unter Beachtung der Abstandsregel (vgl. II.8.c.) ist die Personenzahl der Musikgruppen auf das notwendigste, aber auf maximal 20 Personen zu beschränken.**
8. Gabenbereitung/Hochgebet:
  - a. Der Küsterdienst trägt Einmalhandschuhe beim Befüllen der Hostienschale.
  - b. Die Hostienschale mit den zu konsekrierenden Hostien bleibt während der gesamten Messfeier – auch während der Wandlung – mit dem dazugehörigen Deckel oder einer Palla abgedeckt.
  - c. Für die große Hostie ist eine eigene Patene zu verwenden.

9. Die **Kommunion** wird – je nach örtlicher Regelung – von den Gläubigen am Platz empfangen oder es erfolgt ein Kommuniongang, bei dem die Abstandsregelungen von 1,5 m einzuhalten sind. Ggf. informiert der Zelebrant vorab darüber.
- a. Vor der Kommunionausteilung wird der Einleitungsdialog gemeinsam gesprochen („Der Leib Christi. – Amen.“) Die Austeilung der Kommunion erfolgt dann schweigend.
  - b. Zuvor desinfizieren Zelebrant (und Kommunionhelfer) ihre Hände. Zelebrant (und Kommunionhelfer) tragen Mund-Nasen-Schutz und/oder Handschuhe.
  - c. **Mundkommunion** ist möglich (vgl. Regelung Erzbistum vom 25.09.20), unter diesen Bedingungen:
    - i. Die Kommunion kann Gläubigen, die ausschließlich in der Weise der Mundkommunion den Leib des Herrn empfangen möchten, in dieser Form entweder außerhalb der Messfeier (z.B. in deren Anschluss) gereicht werden oder – sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – innerhalb der Feier an einem gesonderten Ort im Kirchenraum, an dem durch einen eigenen Spender ausschließlich die Mundkommunion gespendet wird.
      1. Das bedeutet im Einzelnen: Zur Kommunionsspendung legt er (ebenso wie der ihn begleitende Ministrant) einen Mund-/Nasenschutz an. (Die Spendeformel wird mit Abstand oder labial oder mental gesprochen.)
      2. Nach jeder einzelnen Kommunion ist empfohlen, die Finger zu desinfizieren. Sollte eine Berührung erfolgt sein, ist dies verpflichtend.
      3. Die Kommunikanten halten einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander.
    - ii. Über diese Regelung wird im Pastoralverbund informiert.
10. Sämtliche Segnungen erfolgen immer ohne Körperkontakt.
11. Regelungen für „Sondergottesdienste“ bedürfen der Zustimmung des PV-Leiters als *rector ecclesiae* (bspw. Erstkommunionfeiern, Firmfeiern).
12. Eine Desinfektion der Plätze in der Kirche erfolgt regelmäßig.
13. Bzgl. des Beheizens- und Lüftens der Kirche gilt:
- a. Bzgl. des Beheizens- und Lüftens der Kirche gilt: a. Die Kirche ist so zu beheizen, dass während der Nutzung eine relative Luftfeuchtigkeit von 50-60 % eingehalten wird.
  - b. Die Heizung ist 30 Minuten vor dem Gottesdienst auszuschalten.
  - c. Während des Gottesdienstes wird nicht gelüftet. d. Nach dem Gottesdienst wird kurz, aber intensiv gelüftet („Querlüftung“).
14. Zu Beginn des Gottesdienstes informiert der Zelebrant oder ein Beauftragter die Gottesdienstteilnehmer über die jeweils gültigen Regelungen, sofern mit einer erhöhten Anzahl ortsfremder Gottesdienstbesucher zu rechnen ist oder sich Regelungen grundlegend geändert haben.
15. Die Kirchen sind zu den ortsüblichen Zeiten für Beter und Besucher geöffnet!
16. Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

### III Gottesdienste unter freiem Himmel

1. Die Abstandsregelungen (**1,5 m** Abstand in jede Richtung) und die Größe des Gottesdienstortes bestimmen die Anzahl der Teilnehmer. Insgesamt können **maximal 500 Personen** teilnehmen.
  - a. Einzelsitzplätze werden mit Stühlen in ausreichendem Abstand oder Bänken, bei denen der Sitzabstand markiert ist, bereitgestellt. Pro Bank sitzen grundsätzlich max. zwei Personen. Ausgenommen sind Familien; die werden nicht getrennt.
  - b. Stehplätze sind im Idealfall auf dem Boden markiert
2. Ein **Willkommens- und Ordnungsdienst** aus Gremien/Veranstaltern leitet die Teilnehmer zur den Sitz-/Stehplätzen. Der Ordnungs- und Willkommensdienst übt Zugangskontrolle aus, um eine Überfüllung des Platzes zu verhindern und agiert unterstützend und korrigierend.
3. Zu Beginn des Gottesdienstes gibt der Zelebrant ggf. **Hinweise** zum Ablauf (Abstand halten [1,5 m], auf dem Platz bleiben u. ä.). Der Zelebrant weist ggf. auch auf die Form des Kommunionempfangs hin.
4. Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer:
  - a. Wenn der Freiluftgottesdienst auf kirchlichem (oder privatem) Gelände stattfindet, bedarf es keiner Erfassung der Kontaktdaten, wenngleich diese aus Gründen der Rückverfolgbarkeit zu empfehlen ist. **(siehe dann Nr. I.6)**
  - b. Für Freiluftgottesdienste, die auf öffentlichem Gelände stattfinden, gilt: Formlose Anmeldung bei der Stadt und Dokumentation der Teilnehmer. **(siehe dann Nr. I.6)**
5. **Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske** (ausgenommen Zelebranten und liturgische Dienste) während der gesamten Dauer des Gottesdienstes besteht. Das gilt auch für die Kommunionspenderinnen und -spender bei der Austeilung der Kommunion sowie in der Sakristei. **Gottesdienst-Teilnehmer tragen im Kirchenraum durchgängig eine medizinische Maske, also auch auf dem Sitzplatz und auf dem Weg zum und vom Kommunionempfang. Medizinische Masken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind die sogenannten OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95).**
6. **Regelungen zur Kirchenmusik: Der Gemeindegesang im Freiluftgottesdienst ist untersagt und es gelten die gleichen Regelungen wie bei Präsenzgottesdiensten in Kirchen (siehe II.8)**
7. Die **Kommunionausteilung** erfolgt unter Einhaltung der unter Nr. I genannte Hygienemaßnahmen am Platz oder die Gläubigen kommen unter Wahrung der Abstandsregelungen zu den Stellen, an denen die Kommunion ausgeteilt wird. Der Zelebrant gibt vorab Hinweise dazu. Die Möglichkeit zur Mundkommunion besteht im Anschluss an den Gottesdienst.
8. Zu Beginn des Gottesdienstes informiert der Zelebrant oder ein Beauftragter die Gottesdienstteilnehmer über die jeweils gültigen Regelungen, **sofern mit einer erhöhten Anzahl ortsfremder Gottesdienstbesucher zu rechnen ist oder sich Regelungen grundlegend geändert haben.**
9. Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

### IV Beisetzungen

1. Beisetzungsfeiern am Grab sind unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln ohne Obergrenze zulässig.
2. Zwischen nahen Angehörigen darf der Mindestabstand unterschritten werden. Beim Unterschreiten des Mindestabstandes für nahe Angehörige sind für diese die Kontaktdaten zu erfassen (einfache Rückverfolgbarkeit).

## V Gottesdienstübertragungen

1. Während der Corona-Pandemie gibt es bis auf weiteres Gottesdienstübertragungen über den Youtube-Kanal des Pastoralverbundes.
2. Die Übertragungen erfolgen aus der St. Nikolai-Kirche und aus Brenkhausen zurzeit im 2-wöchigen Wechsel.
3. Die Koordination erfolgt zwischen PV-Leiter und den örtlichen Verantwortlichen.

## VI Nichtgottesdienstliche Versammlungen in Kirchenräumen

1. Im Bedarfsfall kann der Kirchenraum für nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, zur Verfügung gestellt werden. Der Pastoralverbundsleiter als Rector ecclesiae entscheidet darüber im Einzelfall.
2. In solchen Fällen gelten die Regelungen § 13 der CorSchVo für Versammlungen. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Ggf. anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

## Teil 2: Pfarrheime

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten in den Pfarrheimen ist möglich. Voraussetzung ist die Beachtung der jeweils geltenden staatlichen Vorgaben.
2. Die folgenden Hygiene-Maßnahmen sind präventiv anzuwenden:
  - a. In den Räumen ist eine **medizinische Maske** zu tragen. Medizinische Masken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind die sogenannten OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95).
  - b. Der Veranstaltungsleiter sorgt für die **Dokumentation der Veranstaltungsteilnehmer**. Eine Registrierung kann auch per LUCA-App erfolgen, bei Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien auf die dort übliche Weise (Protokoll).
  - c. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.
  - d. Für eine gründliche Lüftung – auch während der Zusammenkunft – ist Sorge zu tragen.
  - e. Reinigungs- und Handdesinfektionsmittel werden im Eingangsbereich und in den Sanitärbereichen bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt seitens der Kirchengemeinde, koordiniert durch das Zentrale Pfarrbüro.
  - f. Die Teilnehmenden werden im Bedarfsfall vor der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter auf die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen.
3. Eine **Nutzung ist aktuell gestattet für:**
  - a. **Sitzungen zu von rechtlich vorgesehenen Gremien** (Pastoralteam, Finanzausschuss/Kirchenvorstand, PV-Rat/Pfarrgemeinderat) sowie Dienst- und Planungsbesprechungen mit Angestellten/ehrenamtlichen Mitarbeitern;
  - b. **Versammlungen mit unmittelbar seelsorglichem Bezug**; das betrifft katechetische Angebote, die der Schulung dienen (wie z. B. Ministrantenausbildung) und Glaubens- oder Seelsorgegespräche in Gruppen (wie Trauergruppen).
  - c. **nichtkirchliche Veranstaltungen**, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Der KV entscheidet darüber im Einzelfall, ggf. in Abstimmung mit dem PV-Leiter. Der Veranstalter ist dann verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der allgemein gültigen Bestimmungen. Ggf. anfallende Kosten trägt der Veranstalter.
4. Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres.



## Teil 3: Pfarrbüros

1. Für alle Besucher und Mitarbeiter gilt die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m.
2. In jedem Büroraum sitzt lediglich 1 Mitarbeiter(in), es arbeiten zeitgleich nicht mehr als 3 Mitarbeiter/innen im Zentralen Pfarrbüro.
3. Alle Besucher und Mitarbeiter tragen einen medizinischen Mundschutz, es sei denn sie befinden sich allein in ihrem Büro.
4. Der Zutritt zum Backoffice ist nur den Mitarbeitenden im Zentralen Pfarrbüro und Pfd. Krismanek gestattet.
5. Die Toilette steht nur den Mitarbeitenden im Pfarrbüro zur Verfügung.
6. Mitarbeiter, die Erkältungssymptome an sich bemerken, melden sich umgehend krank. Mitglieder des PV-Teams und sonstige Angestellte des Pastoralverbundes, die Erkältungssymptome an sich bemerken, bleiben dem Pfarrbüro fern.
7. Ein Zugang ist nur per Türklingel möglich. Zeitgleich ist nur ein Besucher im Pfarrbüro gestattet.
8. Die Pfarrbüros im Pastoralverbund sind geöffnet. Sie werden geschlossen, sobald der Kreis Höxter die Schließung des Einzelhandels vorschreibt. In diesem Fall sind die Pfarrbüros nur noch telefonisch zu erreichen. Die Mitarbeiter arbeiten dann nach Möglichkeit größtenteils im Home-Office.

## Teil 4: Büchereien

1. Das eingeschränkte Öffnen der Büchereien ist möglich. Voraussetzung ist die Beachtung der jeweils geltenden staatlichen Vorgaben.
  - a. Wenn die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Höxter nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit unter 100 liegt, kann die Bücherei weiter eingeschränkt geöffnet bleiben. Besucher dürfen also die Bücherei betreten.
  - b. Wenn die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Höxter nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 übersteigt, muss Ihre Bücherei für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Erlaubt sind in diesem Fall nur die kontaktlose Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe. Voraussetzung dafür ist wie immer die Einhaltung der bekannten Hygieneschutzregeln und Kontaktbeschränkungen.
2. Voraussetzung für eine Öffnung ist die Einhaltung der bekannten Hygieneschutzregeln und Kontaktbeschränkungen (medizinische Masken, häufiges und gründliches Lüften, pro Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen).

## Teil 5: Corona-Tests

1. Ausschließlich PV-Leiter und Verwaltungsleiter sorgen als Dienstvorgesetzte für die Beschaffung und die Bereitstellung von Corona-Selbsttests für alle Kirchengemeinden im PV. Die Kosten für die Tests trägt der Dienstgeber.
2. Gemäß Angaben des Gesetzgebers gibt es keine Testpflicht für die Mitarbeiter. Vorrangig sollen die kostenlosen Testangebote vor Ort wahrgenommen werden.
3. Bei einem positiven Testergebnis muss sich die/der betroffene Mitarbeitende unmittelbar in häusliche Selbstisolation begeben und sich zur weiteren Abklärung des Verdachts bei ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt oder ihrem regionalen Gesundheitsamt telefonisch melden, damit eine PCR-Testung zur Sicherung oder Entkräftigung des Infektionsverdachts

vorgenommen werden kann. Wird der Verdacht bestätigt, erhält das Gesundheitsamt den Befund direkt vom Labor und meldet sich dann bei der/dem Mitarbeitenden, um die Quarantäne für diese/n und die ermittelten Kontaktpersonen auszusprechen.

4. Eine Bescheinigung eines negativen Testergebnisses durch den Dienstgeber erfolgt nicht. Brauchen die Mitarbeitenden für dienstliche oder private Zwecke eine solche Bescheinigung, müssen diese sich bitte an ein anerkanntes Testzentrum oder eine Teststelle wenden. Eine Liste dieser Stellen befindet sich neben weiteren Informationen im Internet auf der Seite <https://www.land.nrw/corona>.
5. Corona-Selbsttests können von den Mitarbeitern im Zentralen Pfarrbüro zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.
6. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kontakte/Begegnungen, gilt für folgende Zuteilung. Es erhalten:
  - a. Küster max. 4 Tests pro Monat
  - b. Pastoralteam max. 6 Tests pro Monat
  - c. Kirchengemeinden Corvey max. 6 Tests pro Monat
  - d. Verwaltung max. 4 Tests pro Monat
  - e. Sonstige u. Ehrenamtliche auf Anfrage nach Bedarf

## Teil 6: Abschließende Hinweise

1. Über diesen Leitfaden ist die Stadt Höxter informiert.
2. Dieser Leitfaden wird periodisch aktualisiert.
3. Die jeweils aktualisierte Version ist auf der Internetseite des PV eingestellt.
4. Dieser Leitfaden ist zur Kenntnisnahme und zur einheitlichen Umsetzung in den Kirchengemeinden bestimmt, nicht jedoch für den Aushang in Kirchen, Sakristeien und ähnliches.
5. Verteiler:
  - a. Pfd. Krismanek und Verwaltungsleiter
  - b. Pastoralteam
  - c. Zentrales Pfarrbüro: Registratur
  - d. Homepage PV/Corona
  - e. Küsterdienst
  - f. Kirchenvorstände: 1. stellv./gf.-Vorsitzende
  - g. Pfarrgemeinderäte: Vorsitzende
  - h. Stadt Höxter

## Teil 7 Anlagen

1. Aushang Kirchen Corona Hinweisplakat
2. Anmeldezettel: Vorlage
3. Anmeldeliste: Vorlage
4. Aushang: Standort QR-Code LUCA-App

Höxter, 26.04.2021

gez. Pfarrdechant Dr. Hans-Bernd Krismanek  
(PV-Leiter)

gez. Marcus Beverungen  
(Verwaltungsleiter)